

A m t s b l a t t

4	Ausgegeben zu Olsberg am 21. März 2020	Jahrgang 2020
---	--	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Olsberg vom 21. März 2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Olsberg Die Verfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 18. März 2020; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03/2020 der Stadt Olsberg vom 18.03.2020.
2	Allgemeinverfügung der Stadt Olsberg vom 21.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt.

Allgemeinverfügung der Stadt Olsberg vom 21. März 2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Olsberg

Die Verfügung ersetzt meine Allgemeinverfügung vom 18. März 2020; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03/2020 der Stadt Olsberg vom 18.03.2020.

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) in Verbindung § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602; SGV NRW 2010)-jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -erlässt der Bürgermeister der Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Anlehnung an die Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020, 17.03.2020 und 20.03.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen folgende Allgemeinverfügung:

1.

Veranstaltungen (innerhalb und außerhalb von Gebäuden) unabhängig von der Besucher-/Teilnehmerzahl im Stadtgebiet Olsberg sind untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die aus Gründen überwiegender öffentlicher Interessen notwendig sind, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehört beispielsweise der Wochenmarkt, der der Nahversorgung der Bevölkerung dient.

Besondere Veranstaltungen (z.B. Demonstrationen) können unter strenger und individueller Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall gestattet werden.

2.

Für sämtliche Kindertageseinrichtungen wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen ein Betretungsverbot ausgesprochen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinder im Alter bis zur Einschulung, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen eine unentbehrliche Schlüsselperson (Personal kritischer Infrastrukturen) ist. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann. Schlüsselpersonen sind Eltern in kritischen Berufen, die zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge notwendig sind (vergleiche: „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“; Quelle: <https://www.mags.nrw/coronavirus>).

3.

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:

- a. Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen)
- b. Elisabeth-Klinik
- c. stationäre Einrichtungen der Pflege (Alten- und Pflegeheime)
- d. Einrichtungen der Eingliederungshilfe und besondere Wohnformen im Sinne des SGB X

Davon ausgenommen sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Leitung der Einrichtung und ist zu dokumentieren. Bei der Entscheidung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zu beachten.

Dies gilt für:

- Krankenhäuser
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbar medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- Besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnlichen Einrichtungen

4.

Die Elisabeth-Klinik, die Josefs-gesellschaft sowie die Einrichtungen der Pflege (Alten- und Pflegeheime) haben folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags von Corona-Viren, zum Schutz der Patienten, der Bewohner und des Personals sowie zum Einsparen persönlicher Schutzausrüstung
- b) Einschränkung des Besucherverkehrs (maximal zwei Besucher pro Patient/Bewohner pro Tag). Die Besucher sind namentlich mit Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit zu registrieren und vor dem Besuch hinsichtlich der einzuhaltenden Hygienevorschriften zu unterweisen.
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
- d) sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen

5.

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind wie folgt zu schließen bzw. einzustellen:

Seit dem 16.03.2020 gilt:

- a. Alle Clubs, Diskotheken, Theater und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- b. alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und Saunen
- c. Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros.

Seit dem 17.03.2020 gilt:

- a. Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen (z.B. Sprachkurse, Fahrschulen)
- b. Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Tennishallen, Ballspielhalle, Nebenhallen der Schützenhallen)

Seit dem 18.03.2020 gilt:

Zu schließen sind, unabhängig von Eigentumsverhältnissen oder Trägerschaften

- Gaststätten ohne Speiseabgabe
- Cafés, Eisdielen, Sitzplatzbereiche in Bäckereien und Backshops
- Sommerrodelbahn „Sternrod“ als Freizeiteinrichtung
- Spiel- und Bolzplätze
- Ausgewiesene Bewegungsflächen in Parkanlagen
- Dorfgemeinschaftshäuser

6.

Der Zugang zu Bibliotheken (Büchereien), soweit sie noch nicht geschlossen sind, ist nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Mindestabstand zwischen Lesetischen-Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) gestattet.

Der Zugang zu Speisegaststätten jeglicher Art (z.B. Restaurant, Imbiss,) ist nur unter folgenden Auflagen täglich in der Zeit von 06.00 - 15.00 Uhr erlaubt:

- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten,
- Reglementierung der Besucherzahl,
- Mindestabstand zwischen Tischen von 2 Metern,
- Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen,
- kein Thekenbetrieb.

Der Lieferdienst und Mitnahmeverkauf ist in nur in der genannten Zeit möglich.

7.

Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen!

Ausgenommen davon sind:

Lebensmittelhandel
Wochenmärkte
Abhol- und Lieferdienste
Getränkemärkte
Apotheken
Sanitätshäuser
Drogerien
Tankstellen,
Banken und Sparkassen
Post- und Paketstellen
Reinigungen und Waschsalons
Frisöre
Zeitungsverkauf
Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte

8.

Sämtliche Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Olsberg, die nicht schließen müssen, haben die einschlägigen Anforderungen an die notwendige Hygiene zu beachten. Hinweise dazu enthält die Webseite des Bundesamtes für gesundheitliche Aufklärung.

Der Verkauf und der Zutritt sind so zu organisieren, dass die Möglichkeit zu ausreichendem Abstand zwischen einzelnen Personen möglich ist. Warteschlangen sind zu verhindern.

Deutliche Hinweise an die Kunden zur Abstandswahrung (mindestens 2,00 m) sind im, am Zugang und im Verkaufsraum anzubringen.

9.

Geschäfte des Einzelhandels für die Bereiche Lebensmittel, Apotheken, Abhol- und Lieferdienste sowie Großhandelsgeschäfte dürfen die Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, entgegen den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

Hiervon ausgenommen sind die Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag

10.

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken dürfen nicht ausgesprochen werden. Dazu zählen auch Wellness-Urlaube. Bereits abgegebene Angebote/Zusagen sind sofort zu widerrufen bzw. zu beenden. Dies betrifft neben klassischen Beherbergungsbetrieben auch Ferienwohnungsvermietungen und Campingplätze.

11.

Die Anordnungen unter 1 bis 10 gelten zunächst bis zum 19.04.2020 einschließlich. Eine Verlängerung, Verkürzung oder inhaltliche Veränderung ist jederzeit möglich.

12.

Die Anordnungen unter 1 bis 10 sind sofort vollziehbar.

13.

Die Anordnungen unter 1 bis 10 treten mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe im Einzelfall, mit sofortiger Wirkung, in Kraft.

14.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Olsberg die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.3.2020, 13.03.2020, 15.03.2020, 17.03.2020 und 20.03.2020 zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 (Virus: „Corona“) bezogen auf das Stadtgebiet Olsberg um.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu einer Übertragung von Mensch-zu-Mensch kommen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund-oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen (sog. Tröpfcheninfektion). Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus beim Aufeinandertreffen mehrerer Personen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV2 müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an; dies gilt auch für das Stadtgebiet Olsberg. Durch die Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020, 17.03.2020 und 20.03.2020 ist die Stadt Olsberg angewiesen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als Veranstaltungen nicht durchzuführen und Anlagen/Gebäude nicht oder nur unter Beachtung besonderer Vorgaben zu betreten.

Laut Erlass reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung von öffentlichen Veranstaltungen, die Schließung von Einrichtungen sowie der Erlass von Zugangsbeschränkungen bis zur Änderung der

Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweisen die Erlasse auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Laut Erlass sind weitere kontaktreduzierende Maßnahmen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Aufgrund der aktuellen Erlasslage sind die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote anzuordnen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede öffentliche Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird sowie Einrichtungen geschlossen und der Zugang zu bestimmten Einrichtungen untersagt bzw. beschränkt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter oder den Betreiber einer Einrichtung möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen oder den Zugang zu untersagen bzw. zu beschränken. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen oder in Einrichtungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage bzw. eine Beschränkung des Zutritts in Betracht kommt. Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen sowie den Zutrittsbeschränkungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Ge- und Verbote nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Für diese Anordnung bin ich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz -ZVO-IfSG zuständig.

Zu 3:

Die Ausnahmeregelung zum Betretungsverbot ist zur Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen Behandlungs- und Betreuungskapazitäten in den aufgeführten Bereichen erforderlich. Durch den Verweis bei der Entscheidung auf die RKI-Richtlinien wird das Schutzinteresse aus der allgemeinen notwendigen Kontaktreduzierung berücksichtigt. Die Übertragung der Entscheidung auf die Einrichtungsleitung ergibt aus der Notwendigkeit, dass die Aufrechterhaltung des Betriebes immer eine Einzelfallentscheidung ist. Zur Nachvollziehbarkeit solcher Entscheidungen wurde die Dokumentationspflicht aufgenommen.

Zu 12 und 13:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 14:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnstberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise: Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Arnstberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Olsberg, den 21. März 2020

Der Bürgermeister

gez. Fischer

Allgemeinverfügung der Stadt Olsberg vom 21.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)

Gemäß §§ 16 Abs.1 Satz 1, 28 Abs.1 S.2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung vom Corona-Virus Folgendes angeordnet:

I. Anordnungen

1. Bis einschließlich 19.04.2020 ist allen Nutzerinnen und Nutzern der Zutritt zu sämtlichen Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation untersagt. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z.B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.
2. Ausgenommen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und/oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.
 4. Ausgenommen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfMB) aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfMB sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.
 5. Ausgenommen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des/der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.
 6. Ausgenommen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuches, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände, insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.
 7. Die Betretungsverbote unter 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.
 8. Zu den Ausnahmen, die unter Ziffern 2 sowie 4-7 bestimmt sind, ist ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.
- I. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
 - II. Die Anordnungen unter Ziffern I, 1 bis 8 treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 - III. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen.

Begründung:

Allgemein:

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020, 17.03.2020 und 20.03.2020 hatte die Stadt Olsberg bereits umfangreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens in verschiedenen Bereichen angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Ergänzung der bisherigen Allgemeinverfügungen und in Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, um durch weitere Anordnungen die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen.

Zur Begründung verweise ich auf die vorgenannten Erlasse und die darin enthaltenen nachfolgenden Ausführungen, die mein Entschließungs- und Auswahlermessen binden.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS- CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu I. 1.:

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-) Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vor- ausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu I. 2.:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen dort aufhalten würden.

Zu I. 3.:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu I. 4.:

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungs-Personen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z.B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

Zu I. 5.:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter zu I. 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

Zu I. 6.:

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren. Z.B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.

Zu I. 7.:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Zu 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

Zu I. 8.:

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Zu II:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG).

Zu IV:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG.

Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise: Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Olsberg, den 21. März 2020

Der Bürgermeister

gez. Fischer